

Magistrat

Arbeit

Tarifanoidnung

über die Regelung der Fahrgeld-, Fahr- und Wegezeitentschädigungen aller außerhalb des Betriebes beschäftigten Arbeitnehmer im Berliner Metallgewerbe. Nah- und Ortsmontage

Tarifregister A Nr. 1005/1

Nach Beratung in einem Fachunterausschuß und im Plenum der Lohnberatungsstelle wird gemäß der Ermächtigung der Alliierten Kommandantur LAB/1 (47) 37 vom 18. April 1947 folgende Tarifanordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

- a) Räumlich: Die im Gebiet der Stadtgemeind Groß-Berlin ansässigen Unternehmen
- b) Fachlich: Sämtliche Betriebe des Berliner Eisen-, Metall-, Elektro-Handwerks und der Industrie mit Ausnahme der Aufzugsindustrie.
- c) Persönlich: Alle auf außerbetrieblichen Arbeitsstellen (Montagen) tätigen gewerblichen Arbeitnehmer.

§ 2 Nah- und Ortsmontagen

1. Begriff: Nah- und Ortsmontage ist jede Montage in und außerhalb des Gebietes der Stadtgemeind Groß-Berlin, von der die tägliche Heimreise dem Arbeitnehmer zugemutet werden kann.

2. Wird ein Arbeitnehmer innerhalb der Arbeitszeit vom Betrieb auf eine Montagestelle, oder von einer Montagestelle auf eine andere geschickt, so ist ihm in jedem Falle Fahr- und Wegezeit als Arbeitszeit sowie Fahrgeld zu bezahlen und die Aufwendung an Fahrkosten auch für Gepäckbeförderung zu erstatten.

3. Arbeitnehmer, die nicht im Betrieb, sondern auf einer Monlayestelle tätig sind, erhalten Fahrgeld, Fahr- und Wegezeitentschädigung nach Maßgabe folgender Regelung.

Als Mittelpunkt der Berechnung gilt der Betrieb. Die Berechnung ist die Luftlinie zugrunde zu legen.

3 a) Bei Arbeitsstellen, die bis zu 2 1/2 km vom Betrieb entfernt liegen, wird Fahrgeld vom Betrieb zur Arbeitsstelle für Hin- und Rückfahrt, aber nicht Fahr- und Wegezeit, bezahlt.

3 b) Bei Arbeitsstellen, die über 2 1/2 km bis zu 5 km vom Betrieb entfernt liegen, wird Fahrgeld vom Betrieb zur Arbeitsstelle für Hin- und Rückfahrt und Fahr- und Wegezeit mit 1/3 Stunde für den Tag bezahlt.

3 c) Bei Arbeitsstellen, die über 5 km bis zu 7 1/2 km vom Betrieb entfernt liegen, wird Fahrgeld vom Betrieb zur Arbeitsstelle für Hin- und Rückfahrt und Fahr- und Wegezeit mit 1 Stunde für den Tag bezahlt.

3 d) Bei Arbeitsstellen, die über 7 1/2 km vom Betrieb entfernt liegen, wird Fahrgeld vom Betrieb zur Arbeitsstelle für Hin- und Rückfahrt und Fahr- und Wegezeit für den ganzen Weg zwischen Betrieb und Arbeitsstelle und zurück bezahlt.

3 e) Ist der Arbeiter außerhalb der Arbeitszeit unterwegs, um Werkzeug, Material oder Anweisungen zu besorgen, so wird diese Zeit wie die Arbeitszeit, jedoch ohne Überstundenzuschläge, bezahlt, außerdem wird das Fahrgeld vergütet.

4. Für die Fahr- und Wegezeit ist der tatsächliche Stundenlohn des Arbeitnehmers, jedoch ohne Überstundenzuschläge, maßgebend.

5. Die Berechnung des Fahrgeldes hat nach den tatsächlichen Fahrkosten vom Betrieb zur Arbeitsstelle und zurück zu erfolgen.

Benutzt ein Arbeitnehmer ein eigenes Fahrzeug, so erhält er an Fahrkosten die gleichen Sätze, die er bei Benutzung der in Betracht kommenden öffentlichen Verkehrsmittel erhalten würde.

6. Es wird empfohlen, in jedem Betrieb einen Plan der Stadtgemeind Groß-Berlin mit den eingezeichneten 2 1/2, 5 und 7 1/2 km Zonengrenzen vom Betrieb aus aufzuhängen.

§ 3 Schlußbestimmungen

Diese Tarifanordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Verordnungsblatt in Kraft. Gleichzeitig werden die Bestimmungen über Nah- und Ortsmontagen in nachstehenden Tarifordnungen für den Wirtschaftsraum Groß-Berlin abgeändert.

1. Tarifregister Nr. 2929/1

Reichstarifordnung für die besonderen Arbeitsbedingungen der Montagemontage- und Zeitarbeiter in der Eisen-, Metall- und Elektroindustrie vom 7. 11. 39 — § 5 b und 5 c.

2. Tarifregister Nr. 2929/4

Reichstarifordnung für die besonderen Arbeitsbedingungen der Montagemontage- und Zeitarbeiter in der Eisen-, Metall- und Elektroindustrie vom 22. 7. 40.

3. Tarifregister Nr. 116/5

Tarifordnung für das metallverarbeitende Handwerk im Wirtschaftsgebiet Brandenburg vom 20. 8. 1938 - § 10 Arbeiten außerhalb des Betriebes, Ziffer 1 und 2.

Berlin, den 12. Juni 1947.

Magistrat von Groß-Berlin

Der Oberbürgermeister

L. V. Dr. Acker

Ergänzungen zu den Allgemeinen Unfallverhütungsvorschriften (UVV 1)

Auf Grund der Anordnung über die weitere Gültigkeit der Unfallverhütungsvorschriften vom 3B, Ctktohei 1946 (VOllf SL 404) wird Abschnitt 1 a der Unfallverhütungsvorschriften, Sammlung des Verbandes der deutschen gewerblichen Berufsgenossenschaft (Anhang 4 der Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie) „Schutz gegen gefährlich« chemische Stoffe“

ersetzt durch nachstehende Ergänzungen zur allgemeinen Unfallverhütungsvorschrift.

Die Vorsthiiften treten am Tage nach der Veröffentlichung im Verordnungsblatt für Groß-Berlin in Kraft.

Berlin, den 17. Juni 1947.

Magistrat von Groß-Berlin
Der Oberbürgermeister
I. V. Dr. Acker

A. Ergänzung zu § 36 (1) über Allgemeinen Unfallverhütungsvorschriften

Schutzmaßnahmen beim Befahren von Behältern

Sollen Behälter, Apparate, Kanäle, Rohrleitungen, Gruben u. dgl. im folgenden kurz Behälter genannt, in denen sich gesundheitsschädliche — auch betäubende oder nicht atembare — oder brennbare Gase oder Dämpfe (im folgenden kurz „gefährliche Gase“ genannt) ansammeln können, befahren werden ist folgendes zu beachten

Allgemeines

Befahrerlaubnis

1. Das Befahren ist nur mit schriftlicher Erlaubnis und unter Verantwortung des Betriebsleiters oder seines d mit Beauftragten zulässig. Die Erlaubnis darf erst erteilt werden, nachdem der Verantwortliche sich von der Beschaffenheit der Luft — ggf. durch Analyse — überzeugt und festgestellt hat daß alle erforderlichen Schutzmaßnahmen getroffen sind. Die Prüfung der Beschaffenheit der Luft durch Einlösung offener Flammen (Kerzen, Petroleumlampen), die durch Erlöschen Sauerstoffmangel anzeigen sollen, ist unzureichend und wegen der Explosionsgefahr grundsätzlich zu unterlassen. Bei der Prüfung ist zu berücksichtigen, daß schwere Gase und Dämpfe sich am Boden sammeln, daß beim Aufsteigen von Rückständen Schöpfen von Schlamm, Entfernen von Ansätzen, Abklopfen von Rost und bei ähnlichen Arbeiten schädliche Gase oder Dämpfe frei werden oder nachträglich sich entwickeln können.

Überwachung

2. Die Durchführung der Schutzmaßnahmen ist von dem Betriebsleiter oder seinem damit Beauftragten zu überwachen.

Hineinbeugen in Behälter u. dgl.

3. Schutzmaßnahmen sind auch durchzuführen, wenn in den Behältern nur der Kopf oder — bei brennbaren Gasen — nur ein Werkzeug eingeführt wird, das die Gase zünden kann.

Befahrerlaubnisschein

4. Für die Erteilung der Befahrerlaubnis empfiehlt sich die Verwendung von Befahrerlaubnisscheinen (Muster nachstehend). Die Verwendung von Befahrerlaubnisscheinen ist besonders wichtig für Betriebe, in denen Behälter oft befahren werden müssen, insbesondere wenn beim Befahren mehrere selbständige Betriebsabteilungen (z. B. Fabrikation, Werkstatt, Energiebetrieb, Re.nigungsbetrieb, Baubetrieb) Zusammenwirken.

Reinigung

5. Vor dem Befahren sind die Behälter von einem außerhalb gelegenen Standplatz aus soweit wie möglich zu reinigen, z. B. durch Ausspritzen oder Ausspülen mit reichlichen Wassermengen oder anderen geeigneten Flüssigkeiten unter gleichzeitigem Durchrühren etwaiger schlammartiger Rückstände. Wenn die Gefahr besteht, daß bei dieser Arbeit giftige Gase oder Dämpfe in gefährlicher Menge aus dem Behälter entweichen, müssen Gasschutzgeräte getragen werden. Wenn möglich, soll schon vor dem öffnen eine Reinigung der Behälter erfolgen. Zum Verdrängen gefährlicher Gase empfiehlt sich u. U. das vorherige Füllen des Behälters mit Wasser bis zum Überlaufen, möglichst mehrere Male.

Befahren mit Gasschutzgerät

Gasschutzgerät

6. Der Einsteigende muß Frischluftgerät, Preßluftgerät oder Sauerstoffschutzgerät benutzen, wenn nicht auf Anordnung des Betriebsleiters oder seines Beauftragten nach Nr. 7—10 verfahren wird.

Befahren ohne Gasschutzgerät

Belüftung

7. Das Einsteigen ohne Gasschutzgerät ist nur dann statthaft, wenn der Behälter vor und während des Befahrens durch Durchsaugen oder Einblasen von Frischluft ausreichend belüftet wird. Sauerstoff darf wegen der damit verbundenen Feuersgefahr nicht zum Belüften verwendet werden.

Abtrennung von anderen Behältern mit gefährlichen Gasen

8. Wird ohne Gasschutzgerät eingestiegen, sind vor dem Befahren die Verbindungen mit anderen Behältern, die selbst gefährliche Gase enthalten oder abgeben, durch Herausnahme von Zwischenstücken zu unterbrechen oder zu lösen und blind zu flanschen. Absperrn durch einfache Ventile, Schieber oder Hähne genügt nicht

Steckscheiben

9. In Ausnahmefällen (z. B. bei großen schweren Leitungen) kann die Unterbrechung der Verbindung auch durch Einsetzen von Steckscheiben oder Bündlinsen erreicht werden. Für die Verwendung von Steckscheiben gilt folgendes:

Die beiderseitigen Dichtungen der Steckscheiben sind durch Anziehen aller Flanschschrauben anzupressen.

Der Durchmesser der Steckscheiben ist so groß zu wählen, daß sie auch bei seitlicher Verschiebung zuverlässig abschließen. Abmessungen und Werkstoff müssen den einseitig oder beiderseitig auftretenden Drücken, Temperaturen und chemischen Angriffen angepaßt sein.

Die Steckscheiben müssen einen Stiel haben, der nach dem Einbau seitlich aus den Flanschen gut sichtbar herausragt. Sobald eine Scheibe nicht mehr als Steckscheibe verwendbar ist, ist der Stiel abzuhelmen. Auf dem Stiel werden zweckmäßig Angaben angebracht, die für die sichere Verwendung der Steckscheibe wichtig sind wie Nenndurchmesser der Rohrleitung,